

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
Stabsstelle 2 - Presse-,  
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
[sofia.beckers@alsdorf.de](mailto:sofia.beckers@alsdorf.de)

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

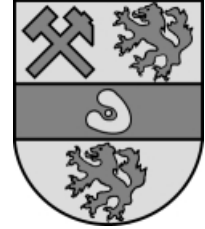
**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung





## Öffentliche Bekanntmachung

der 17. Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Stadt Alsdorf am Donnerstag,  
21.03.2013, um 17:00 Uhr im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

### Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Verwaltung
4. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)  
hier: Benennung des Dorfplatzes Alsdorf-Schaufenberg;  
Antrag des SPD Ortsverein Alsdorf-Schaufenberg/Ost/Bettendorf vom 05.02.2013
5. Illegal im Stadtgebiet aufgestellte Altkleider-Container  
hier: Antrag der ABU-Fraktion im Rat der Stadt Alsdorf vom 02.10.2012
6. Entwurf des Stellenplanes 2013
7. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Alsdorf
8. Anfragen und Mitteilungen

#### Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die Städteregion Aachen mbH;  
hier: Antrag auf Auszahlung der Sockelförderung für das Jahr 2013
3. Verkauf eines städtischen Baugrundstückes im Baugebiet Auf dem Wirth im Stadtteil Hoengen
4. Verkauf eines städtischen Grundstückes gelegen an der Elbinger Straße im Stadtteil Alsdorf-Ost
5. Verkauf von zwei städt. Erbbaurechtsgrundstücken Am Rodelberg in Alsdorf-Blumenrath
6. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 06.03.2013  
gez. Sonders  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

der **26. Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf am Donnerstag, den 21.03.2013, um 18:00 Uhr**  
im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Verwaltung
4. Beteiligungsmanagement;  
hier: Neugliederung der Mehrheitsbeteiligungen
5. Anfragen und Mitteilungen

### Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Berichte aus den Gremien
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 07.03.2013

gez. Sonders  
Bürgermeister

### **Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung**

Die GSG Grund- und Stadtentwicklung GmbH schreibt öffentlich aus:

#### **Elektroinstallationsarbeiten im Rahmen der Brandschutzsanierung des Rathauses**

Submissionstermin: **11.04.2013, 10:00 Uhr**

Nähere Angaben werden im Deutschen Ausschreibungsblatt, Subreport, Submissionsanzeiger, bei Ausschreibungsdienste und unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) in der 11.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 08.03.2013  
Der Bürgermeister

i.A. Goertz

Berichtigung

zur Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf vom 27.03.2013 (Nr. 07/2013):

In der Bekanntmachung wurde die falsche Jahreszahl abgedruckt, richtig muss es heißen:

**Die Informationsveranstaltung/Bürgerversammlung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes  
2004 – Halde Maria und dem Bebauungsplan Nr. 337 – Halde Maria  
findet am**

**Dienstag, 19.03.2013 um 18:00 Uhr,  
im kleinen Sitzungssaal des Rathauses, Zimmer 22/23 im Erdgeschoss,  
Hubertusstraße 17**

**statt.**

Im Auftrag:

Hermanns  
Assessor

## Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Az.: 54.1.12.1- Merzbach

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Merzbaches – von der Mündung in die Rur bis Gewässerkilometer (km) 24+020 – im Bereich der Städte Linnich und Jülich sowie der Gemeinde Aldenhoven im Kreis Düren und der Stadt Eschweiler und Stadt Alsdorf in der Städteregion Aachen im Regierungsbezirk Köln von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Merzbaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Städten und Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Merzbaches auswirkt, und zwar in der Zeit vom **Dienstag, den 26.03.2013 bis Donnerstag, den 25.04.2013** einschließlich im Rathaus der Stadt Alsdorf, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf im Schaukasten des Foyers während der Dienststunden

|                                    |                     |
|------------------------------------|---------------------|
| montags bis freitags               | von 08:30 bis 12:00 |
| montags, dienstags und donnerstags | von 14:00 bis 15:30 |
| mittwochs                          | von 14:00 bis 18:00 |

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Freitag, den 10.05.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf, Carl-Zeiss-Straße 20, 52477 Alsdorf (Mareike Wenn, Tel.: 02404 / 5545034) oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG.

Ich weise darauf hin, dass ich das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Merzbaches vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 19.03.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 25.02.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 20.02.2013  
Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Vesper